



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

# RICHTLINIE

zur Gewährung einer Unterstützung für

Ernteversicherungen im Weinsektor –  
Mehrgefahrenversicherung (MGV)

gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der VO (EU) Nr. 2021/2115  
des Europäischen Parlaments und Rates

auf Grundlage des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland

# INHALT

<b>I</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen, Definitionen</b>	<b>3</b>
	1. Rechtliche Grundlagen	3
	2. Begünstigte	5
	3. Unterstützungsfähige Ernteversicherungen	6
	4. Förderfähige Kosten und Höhe der Unterstützung	6
	5. Antrag & Fristen, Anlage Unternehmensinformation	6
	6. Elektronische Übermittlung der Antragsdaten durch Versicherungsunternehmen	7
	7. Verwaltungskontrolle und Auszahlung	8
<b>III</b>	<b>Hinweise &amp; Ausfüllhilfe</b>	<b>8</b>
	1. Antragsformular	8
	2. Anlage Unternehmensinformationen	9
	3. Einzureichende Unterlagen im Überblick	10
<b>IV</b>	<b>Unterrichtungen und Erklärungen</b>	<b>11</b>

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz,  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

### Redaktion:

Abteilung Weinbau und Landwirtschaft (Referat 8501)

# I. HINTERGRUND

Die Häufigkeit und das Ausmaß extremer Wetterereignisse haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Aufgrund des globalen Klimawandels ist von einem weiter steigenden Schadenspotential durch Extremwetterlagen auszugehen. Der frühe Austrieb der Reben macht diese besonders anfällig für Schäden durch Spätfröste im Frühjahr. Lokal begrenzte, aber starke Hagelereignisse mit hohem Risikopotential sind in den vergangenen Jahren gehäuft aufgetreten. Vor diesem Hintergrund kommt dem Risikomanagement im Weinbau zukünftig eine noch größere Bedeutung zu. Ernteversicherungen minimieren das betriebliche Risiko und sind im Schadensfall ein wichtiges Element zur Stabilisierung der Einkommen von Weinbaubetrieben.

Daher unterstützt das Land Rheinland-Pfalz Ernteversicherungen im Weinsektor in Form der Mehrgefahrenversicherung (MGV).

## **Wichtiger Hinweis:**

Mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen Antragstellende, dass sie die in dieser Richtlinie beschriebenen Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Deshalb sollten Antragstellende dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antragsformulars besonders aufmerksam lesen.

..

# II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Zur Sicherung der Erzeugereinkommen können Erzeuger, die Rebflächen in Rheinland-Pfalz bewirtschaften, Unterstützung für Ernteversicherungen gem. Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 erhalten.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen hierfür sind die Bestimmungen

- des GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit
- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen

- Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 1),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 187),
  - Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABL. L 435 vom 06.12.2021, S. 262),
  - Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 52),
  - Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 95),
  - Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 131),
  - Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABL. L 20 vom 31.01.2022, S. 197),
  - Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABL. L 232 vom 07.09.2022, S. 8),
  - Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen

Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABL. L 58 vom 28.2.2018, S. 1),

- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABL. L 170 vom 30.6.2008, S. 1),
- GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland
- Weingesetz in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S.66),
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I. S. 827),
- Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. I. Nr. 304),
- Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des GAP-Strategieplans 2023-2027 der Bundesrepublik Deutschland (GAP-SPZuVO) vom 10. Oktober 2023
- Landesverordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein

in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Begünstigte

Bewirtschafter unabhängig von der Rechtsform.

Antragsteller und Versicherungsnehmer müssen identisch sein.

### 3. Unterstützungsfähige Ernteversicherungen

- Unterstützt werden Prämien für Ernteversicherungen gegen witterungsbedingte Ertragsverluste im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.
- Unterstützungsfähig sind Prämien für Mehrgefahrenversicherungen, die Ertragsverluste und Qualitätseinbußen mindestens durch die Risiken Hagel und Frost absichern.
- Die Risiken müssen in einem Vertrag (sog. „Kombivertrag“) versichert sein.
- Versicherungsprämien für Junganlagen im 1. Standjahr sind nicht unterstützungsfähig, da sie nicht gegen Ertragsverluste durch Hagel und Frost versicherbar sind.
- Versicherungsprämien für Junganlagen im 2. Standjahr sind nur unterstützungsfähig sofern sie gegen Ertragsverluste durch Hagel und Frost versichert sind.
- Der Versicherungsvertrag muss den Erzeuger verpflichten, zur Risikoverhütung erforderliche Maßnahmen vorzunehmen.
- Im Schadenfall darf es zu keiner Überkompensation kommen.
- Die Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die im Antragsjahr in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge, die unter der Betriebsnummer des Antragstellers eingetragen sind.
- Unterstützungsfähig sind nur Versicherungsprämien für Rebflächen, die in Rheinland-Pfalz bewirtschaftet werden.

### 4. Förderfähige Kosten und Höhe der Unterstützung

- Bezuschusst werden Prämienzahlungen, die bis spätestens 30. September des Jahres, für das die Unterstützung beantragt wird, erfolgt sind.
- Die Unterstützung wird in Form eines Zuschusses in Höhe von 50 % zu den gesamten Kosten der Versicherungsprämie, inklusive Versicherungssteuer und Gebühren, jedoch höchstens 180 €/ha, gewährt.
- Unterstützungen unter 200 EUR je Antrag werden nicht gewährt.

### 5. Antrag & Fristen Anlage Unternehmensinformation

Alle Antragsunterlagen werden auf der Internetseite des MWVLW Rheinland-Pfalz zum Download zur Verfügung gestellt.

- Für jeden Versicherungsvertrag ist ein separater Antrag auf Unterstützung zu stellen.
- Anträge auf Unterstützung sind auch bei mehrjährigen Versicherungsverträgen jährlich mit den für das Antragsjahr aktuell versicherten Flächen und Versicherungsprämien neu zu stellen.
- Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Antragsunterlagen ist die für den Betriebssitz zuständige Kreisverwaltung. Liegt der Betriebssitz in einer kreisfreien Stadt, ist die Kreisverwaltung des umliegenden Landkreises zuständig. Für Erzeuger mit Betriebssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz ist zuständige Behörde die Kreisverwaltung, in deren Gebiet der größte Anteil der Rebflächen liegt, für welche die Unterstützung beantragt wird.
- Zur Antragstellung ist eine Unternehmensnummer (BNR) in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) Voraussetzung. Diese ist, soweit nicht vorhanden, vorab bei

der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

- Das Antragsformular mit den zugehörigen Nachweisen ist bis spätestens 30. September des Jahres abzugeben, für das eine Ernteversicherung besteht. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der Versicherungs- und Zahlungsnachweis über das Bestehen der Mehrgefahrenversicherung mit Angaben zu
  - BNR (*zwecks Zuordnung zum Antrag*)
  - Versicherungsunternehmen
  - Vertragsnummer
  - Versicherte Risiken
  - Versicherungssumme (EUR)
  - Versicherte Fläche (ha)
  - Versicherungsprämie Netto (EUR)
  - Versicherungsprämie Brutto (EUR)
- Zahlungsnachweis über die bis 30.09. bezahlte Versicherungsprämie

ist zusammen mit dem Antragsformular ebenfalls bis spätestens 30. September bei der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen.

Nur in begründeten und von der antragstellenden Person nicht zu vertretenden Fällen können nach dem 30. September eingereichte Antragsunterlagen anerkannt werden.

- Die Anlage Unternehmensinformation ist den Antragsunterlagen ggfls. beizufügen:

Aufgrund von EU-Vorgaben (*Art. 59 Abs. 4 VO (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2022/128*) sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, für alle Zahlungs- und Beihilfeanträge die zur steuerlichen Identifizierung notwendigen erforderlichen Informationen der Antragsteller zu erfassen. Ohne diese Information können Anträge nicht bearbeitet werden.

Sofern diese Angaben für ein Unternehmen – z. B. im Zusammenhang mit einem anderen Antrag wie Umstrukturierung – noch nicht aktuell in den BNR-Stammdaten in der LBD hinterlegt sind, kann dies zu unnötigen Rückfragen und Verzögerungen bei der Bearbeitung eines Antrages zur Folge haben. In diesem Fall bitte die Anlage Unternehmensinformation ausfüllen und zusammen mit den anderen Antragsunterlagen einreichen.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, der zuständigen Kreisverwaltung unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Unterstützung sowie die Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.

## **6. Elektronische Übermittlung der Antragsdaten durch Versicherungsunternehmen**

Die Unterstützung wird ausschließlich bei elektronischer Übermittlung der unterstützungsrelevanten Antragsdaten durch das Versicherungsunternehmen an die zuständige Stelle gewährt (*siehe auch Punkt IV*)

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass zwecks Antragsbearbeitung Antrags- und Versicherungsdaten zwischen dem Versicherungsunternehmen und der zuständigen Behörde auf elektronischem Weg ausgetauscht werden. Am Verfahren teilnehmende Versicherungsunternehmen schließen zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium.

Die vom Versicherungsunternehmen zu liefernden Antragsdaten sind nach Absprache als Datensatz elektronisch an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

## 7. Verwaltungskontrolle und Auszahlung

Anträge können von den Kreisverwaltungen nur bearbeitet werden, wenn alle Antragsunterlagen und -daten vollständig bei der jeweils zuständigen Behörde vorliegen.

Die Kreisverwaltung prüft die Anträge auf Einhaltung der Unterstützungsvoraussetzungen und setzt die Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung fest.

Für die Abwicklung der Unterstützung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Für den Fall der Bewilligung wird die Unterstützung von der Auszahlungsbehörde ausschließlich auf das unter der BNR der antragstellenden Person bei der LBD hinterlegte Konto ausgezahlt.

# III. HINWEISE & AUSFÜLLHILFE

Antragsformular und Nachweise sind bis **spätestens 30. September** bei der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen.

Alle Eintragungen mit Ausnahme der Unterschrift sind in Druckschrift und deutlich lesbar vorzunehmen.

Unvollständige oder nicht lesbare Anträge werden zurückgegeben. Die antragstellende Person ist verantwortlich für den rechtzeitigen Antragseingang bei der zuständigen Kreisverwaltung.

Für jeden Versicherungsvertrag, für den Unterstützung beantragt wird, ist ein separater Antrag zu stellen.

## Antragsformular

Im **Adressfeld** ist die Anschrift der zuständigen Kreisverwaltung einzutragen.

### **Eingangsdatum:**

Kein Eintrag notwendig, nur von Kreisverwaltung zu bearbeiten.

### **Betriebsnummer (BNR):**

Die unter der BNR in den LBD-Stammdaten hinterlegte antragstellende Person und Versicherungsnehmer müssen identisch sein.

Aktuelle (!) BNR des Antragstellers in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). Bitte alle freien Stellen ausfüllen.

*Anträge mit nicht (mehr) gültiger BNR, z. B. wegen Betriebsübergabe, können nicht bearbeitet werden und führen zu einer Ablehnung der Unterstützung.*

*Hat der Antragsteller noch keine BNR, muss diese zunächst bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.*

### **Weinbaukartei (WBK)-Nummer:**

Die unter der BNR Nummer der antragstellenden Person hinterlegte WBK-Nummer bei der Landwirtschaftskammer. Ggfls. weitere WBK-Nummern werden in den folgenden Feldern eingetragen.

*Bei Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen kann nur die Vertragspartei einen Antrag stellen, in deren Weinbaukartei die versicherte Rebfläche verzeichnet ist.*

### **Versicherungsunternehmen \*:**

Zutreffendes ankreuzen

### **Versicherungsnummer \*:**

laut Versicherungsnachweis.

*Hier bitte die exakte Schreibweise aus dem Versicherungsnachweis – inklusive aller Sonderzeichen – übernehmen!*

*\* Die unterstützungsrelevanten Antragsdaten können von der zuständigen Behörde nur anhand dieser Angaben angefordert und vom Versicherungsunternehmen elektronisch übermittelt werden. Ohne diese Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden!*

### **Angaben zur antragstellenden Person:**

Unter den vorgedruckten Adressangaben die zutreffenden Einträge machen.

*Die Bezeichnung ist gleichlautend wie in der LBD unter der BNR/im e-Antrag hinterlegt einzutragen (auch bei Gesellschaften!).*

### **Datumfeld:**

Datum der Antragstellung. Das Antragsformular muss bis spätestens 30. September 2024 bei der Kreisverwaltung eingegangen sein.

### **Unterschriftsfeld:**

Die antragstellende(n) Personen unterschreib(t)/en hier rechtsverbindlich (mit Vor- und Zuname).

*Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben.*

*Ggfls. sind Vollmachten mit einzureichen.*

## **Anlage Unternehmensinformationen**

Sind die Unternehmensinformationen zur BNR des Antragstellers nicht oder nicht aktuell in den LBD-Stammdaten hinterlegt, können Anträge nicht bearbeitet werden. Durch die Abgabe der Anlage zusammen mit dem Antragsformular können Rückfragen vermieden und eine schnelle Antragsbearbeitung der Anträge gewährleistet werden.

### **I. Rechtsform, Steuerliche Identifikation:**

Die zutreffende Rechtsform ist anzukreuzen bzw. unter „Sonstiges“ die alternative Rechtsform anzugeben.

### **Betriebsnummer (BNR) und Name:**

Die unter der BNR in den LBD-Stammdaten hinterlegte antragstellende Person und Versicherungsnehmer müssen identisch sein.

Aktuelle (!) BNR des Antragstellers in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). Bitte alle freien Stellen ausfüllen.

### **Steuernummer und zuständiges Finanzamt:**

Steuernummer und zuständiges Finanzamt finden Sie auf Ihrem Einkommenssteuerbescheid.

### **Umsatzsteuer-ID:**

Diese können Sie Ihrem Umsatzsteuerbescheid entnehmen.

### **II. Verbundene Unternehmen:**

Um verbundene Unternehmen handelt es sich, wenn rechtlich selbstständige Unternehmen wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Daraus ergeben sich Mitspracherechte und Gewinnansprüche.

Eine **Tochtergesellschaft** ist ein Unternehmen, das von einer **Muttergesellschaft** abhängig ist. Die gesetzliche Grundlage für die

Tochtergesellschaft findet sich im § 290 Handelsgesetzbuch (HGB).

Rechtlich gesehen handelt es sich bei einer Tochtergesellschaft um ein eigenständiges Unternehmen, das jedoch wirtschaftlich unselbständig ist. Es gibt kein Tochterunternehmen ohne übergeordnetes Mutterunternehmen, das Kontrolle ausübt. Das abhängige Unternehmen wirtschaftet im Interesse der beherrschenden Muttergesellschaft.

Bereits bei einem zehnpromzentigen Anteil der Muttergesellschaft an dem anderen Unternehmen wird von einer Tochtergesellschaft gesprochen.

Unternehmen, die durch ein anderes oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer Beziehung stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Wenn Sie die Frage nach verbundenem Unternehmen mit „ja“ beantwortet haben, machen Sie bitte **Angaben auf Seite 2** des Vordrucks. Kreuzen Sie bitte an, ob der Antragsteller Mutter- oder Tochterunternehmen ist. Im Weiteren machen Sie bei Mutterunternehmen bzw. Tochterunternehmen Angaben zu **Betriebsnummer, Firmenname und Steuernummer sowie zuständigem Finanzamt**.

## Einzureichende Unterlagen im Überblick

- **Antragsformular - spätestens 30. September 2024**  
Vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original (!)
- **Versicherungs- und Zahlungsnachweis - spätestens 30. September 2024**  
mit Angaben zu
  - BNR (*zwecks Zuordnung zum Antrag*)
  - Versicherungsunternehmen
  - Versicherungsnummer
  - Versicherten Risiken (mindestens Hagel und Frost!)
  - Versicherungssumme
  - Versicherter Fläche (ha)
  - Versicherungsprämie
  - Zahlungsnachweis über bis zum 30.09.2024 bezahlte Versicherungsprämie
- **Anlage Unternehmensinformationen**  
Mit dem Antrag einzureichen, sofern unter der Betriebsnummer (BNR) der antragstellenden Person die notwendigen Informationen nicht oder nicht aktuell in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) hinterlegt sind.
- **Optional:**  
Aktueller Weinbaukartei-Auszug für das Jahr 2024

# IV. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

## **Elektronische Übermittlung der Antragsdaten zwischen zuständiger Behörde und teilnehmenden Versicherungsunternehmen**

Die Mitarbeiter der Kreisverwaltungen erfassen die Angaben im Antragsformular in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD). Das Statistische Landesamt bereitet diese Antragsdaten auf und übermittelt sie elektronisch mittels Datensatz an die teilnehmenden Versicherungsunternehmen.

Die Versicherungsunternehmen ergänzen den Datensatz mit den unterstützungsrelevanten Antragsdaten für das Antragsjahr und übermitteln diesen ebenfalls elektronisch zurück an das Statistische Landesamt. Die antragstellende Person ist für die Angaben immer selbst verantwortlich.

Das Statistische Landesamt plausibilisiert und lädt die von den Versicherungsunternehmen gelieferten Daten in die LBD. Dort stehen sie den Mitarbeitern der Kreisverwaltungen zwecks Kontrolle, Bearbeitung und Erstellung von Bescheiden über die gewährte Unterstützung zur Verfügung.

## **Subventionsrecht**

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrenrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil II und Teil III/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-

LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union.

Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieses Merkblattes, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Unterstützung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die zuständige Stelle gegenüber der antragstellenden Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2037).

Die antragstellende Person erkennt die Förderbedingungen, Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und Verpflichtungen mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular an und versichert, dass ihm die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

## **Datenschutz**

**Unterrichtungen und Erklärungen zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Agrarförderung übermittelten personenbezogenen Daten**

Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO).

#### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

#### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

#### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.

#### 4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU-finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 101 ff. der Verordnung (EU) 2016/2021).

#### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

- Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Kreise (wie u. a. die Bescheinigende Stelle)
- Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger.

#### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Agrarförderung abgegebenen Daten müssen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2016/2021 in Verbindung mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 128/2022) für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/gespeichert werden. Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

#### 7. Betroffenenrechte

Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO, § 12 Landesdatenschutzgesetz);

Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);

Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO);

Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

#### 8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Datenschutzrechte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

#### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss von

der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

#### **Transparenzinitiative (Stand: 14.07.2023)**

#### **Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz**

##### **I. Allgemeines**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16. Oktober 2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der alten oder bereits der neuen Förderperiode handelt, unterschiedliche Informationen.

#### **II. Maßnahmen nach den Regelungen der alten Förderperiode 2014-2022**

Betroffen sind

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022 (v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),
- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1144/2014,
- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,
- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar-Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar-Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
- (1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
  - (2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

- (3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

### **III. Maßnahmen der neuen Förderperiode 2023-2027**

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
  - (1) Bezeichnung der Maßnahme,
  - (2) Zweck der Maßnahme,
  - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
  - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
  - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Die bereits unter II. genannte Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 € gilt gleichermaßen.

#### **IV. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften**

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abi. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der

Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

#### **V. Hinweis auf den Veröffentlichungsort**

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

[https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries\\_en](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en)

eingerrichtet, die auf die Ver6ffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## **Verhaltenskodex**

### **Kodex f6r gute Verwaltungspraxis in den EGFL- und ELER-Zahlstellen**

#### I. Hintergrund:

Nach zwei 6bergangsjahren hat die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) am 1. Januar 2023 begonnen. Die neue GAP beruht – rechtlich gesehen – ma6ßgeblich auf den Verordnungen (EU) 2021/2115 sowie (EU) 2021/2116 des Europ6ischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.

Wie aus der erstgenannten Verordnung u.a. hervorgeht, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europ6ischen Union und den allgemeinen Grunds6tzen des Unionsrechts handeln. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt die EU in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 vor, dass die in den Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarf6rderung t6tigen Zahlstellen u.a. nachweisen m6ssen, dass sie sich f6r Integrit6t und ethische Werte einsetzen. Sie m6ssen auf allen Leitungsebenen in ihren Anweisungen, ihren Handlungen und ihrem Auftreten auf Integrit6t und ethische Werte achten.

Diesbez6glich verlangt die EU, dass Integrit6t und ethische Werte in Verhaltensregeln kodifiziert werden und allen Ebenen der Zahlstellen, ausgelagerten Dienstleistern und Beg6nstigten bewusst sein m6ssen.

Auch m6ssen Verfahren vorhanden sein, mit denen bewertet wird, ob Einzelpersonen und Einrichtungen den Verhaltensregeln Folge leisten und die bei Abweichungen ein rechtzeitiges Einschreiten erm6glichen.

#### II. Was bedeutet die Charta der Grundrechte f6r die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Zahlstelle?

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und somit auch der Charta der Grundrechte wurden erstmals Grundrechte auf EU-Ebene kodifiziert und sind in allen EU-Staaten verbindlich geworden. Die Charta enth6lt 54 Artikel, die den B6rgern der EU umfassende Rechte zusichern und die in gro6en Teilen inhaltlich deckungsgleich mit den Grundrechten aus dem Grundgesetz sind. (W6rde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit).

Die Charta enth6lt u.a. auch das „Recht auf eine gute Verwaltung“. Dieses Grundrecht ist in Artikel 41 der Charta festgeschrieben und lautet wie folgt:

#### Artikel 41

#### Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- das Recht einer jeden Person, geh6rt zu werden, bevor ihr gegen6ber eine f6r sie nachteilige individuelle Ma6nahme getroffen wird;
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Gesch6ftsgeheimnisses;
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begr6nden.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Aus6bung ihrer Amtst6tigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrunds6tzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

An die in der Charta formulierten Grundrechte sind auch die Zahlstellen gebunden.

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EGFL oder ELER geförderten Vorhabens in ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen, besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde.

Zu melden sind ausschließlich Fälle von Grundrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit Förderungen aus dem EGFL und ELER des Landes Rheinland-Pfalz stehen.

Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Sie sollten den Fall möglichst konkret und umfassend beschreiben und das Fördervorhaben genau bezeichnen. Ihre Beschwerde ist schriftlich zu richten an:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stabsstelle „Leitung EGFL-/ELER-Zahlstelle“

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

oder per Email an

Zahlstelle-RLP@mwvwlw.rlp.de

Von dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Thema „Integrität und einzuhaltende Werte“.

Des Weiteren erhalten Sie (je nach Art des Verstoßes) u.a. bei folgenden Stellen themenbezogene Informationen und Fachwissen:

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ( <http://fra.europa.eu/de> )
- Europäischer Bürgerbeauftragter (<https://www.ombudsman.europa.eu/de/make-a-complaint>)